



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 A-1017 Wien

| | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <i>58</i> | -GE/19- <i>B3</i> |
| Datum: | 4. OKT. 1993 |
| Verteilt | 05. Okt. 1993 <i>JK</i> |

J. Wotse

Wien, am 1993 09 23

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.830/04-I 1/93

Sachbearbeiter/Klappe

MR Dr. Hancvencl/6653

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
 Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz"
 durch "Hauptwohnsitz"

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
 wurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz.

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Stinner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
 A-1014 Wien

Wien, am 1993 09 23

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.830/04-I 1/93

MR Dr. Hancvencl/6653

zur GZ 601.999/32-V/5/93

vom 5. Aug. 1993

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
 Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz"
 durch "Hauptwohnsitz"

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem Regelungen hinsichtlich des "Hauptwohnsitzes" getroffen werden, grundsätzlich vom Ressortstandpunkt keine Einwendungen bestehen.

Inwiefern diese Novelle Auswirkungen auf das Zustellgesetz und andere Rechtsvorschriften hat, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß in Z 2 der Novelle eine redaktionelle Anpassung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr.508/1993, erforderlich ist, da dieses dem Art. 151 einen Abs. 6 und 7 angefügt hat. Außerdem hat die Einleitung von Z 2 richtig zu lauten:

"2. Art. 151 wird folgender Abs. 8 angefügt:".

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
 MR Dr. Hancvencl

F.d.R.d.A.:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!